

Reglement der überbetrieblichen Kurse (ÜK)* – carrosserie suisse Fribourg

1. Allgemein

Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für die Lernenden obligatorisch.
(Art. 23 Abs. 3, BBG : « Der Besuch der Kurse ist obligatorisch. [...] »)

2. Organisation der ÜK

Der Verband carrosserie suisse Fribourg, verwaltet die ÜK für die Berufe Carrossier/in Lackiererei EFZ, Carrossier/in Spenglerei EFZ, Carrossier/in Reparatur EFZ. Die Aufgebote werden den Lernenden ungefähr 4 Wochen vor Beginn der Kurse zugesandt. Alle für den ÜK notwendigen Informationen sind in den Aufgeboten enthalten.

3. Pflichten der Ausbildungsbetriebe

Der Ausbildungsbetrieb ist dafür verantwortlich, dass die Lernenden an den ÜK teilnehmen, alle erforderlichen Arbeiten ausführen und die festgelegten Fristen strikt einhalten.

4. Pflichten der Lernenden

Gemäss Art. 345, Abs. 1, OR: «Die lernende Person hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen». Insbesondere halten sie sich an die vorgegebenen Fristen und Anweisungen.

5. Abwesenheit vom Unterricht

Da die Termine im Voraus bekannt sind, wird keine Abwesenheit geduldet. Wenn es einem Lernende in der Ausbildung unmöglich ist, an einem oder mehreren Tagen eines ÜK-Kurses teilzunehmen, muss er seinen Arbeitgeber und den Verband unverzüglich, **spätestens jedoch am selben Tag vor Kursbeginn**, informieren. Der Abwesenheitsnachweis muss innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Abwesenheit per E-Mail (fribourg@carrosseriesuisse.ch) an das Sekretariat des Verbandes zurückgesandt werden.

Als berechtigte Abwesenheitsgründe gelten:

- Krankheit, Unfall, auf Vorlage eines Arztzeugnisses
- Aussergewöhnliche Ereignisse innerhalb der Familie des Lernenden, mit schriftlicher Begründung des gesetzlichen Vertreters (falls minderjährig) und dem Ausbildungsbetrieb;
- Spezialprüfungen in der Berufsschule, auf Vorlage der Prüfungseinladung;
- Militär- und Zivildienst, Zivilschutz, auf Vorlage des Marschbefehls;
- Aussergewöhnliche Ereignisse innerhalb des Ausbildungsbetriebes, auf Vorlage einer vom Ausbildungsbetrieb unterzeichneten Begründung.

Carrosserie suisse Fribourg behält sich das Recht vor, einen Antrag abzulehnen, wenn er der Ansicht ist, dass dieser mit der Weiterführung der Schulung nicht vereinbar ist.

6. Nachholen von Kursen

Wenn ein Lernender einen oder mehrere überbetriebliche Kurse nicht besuchen konnte, liegt es in seiner Verantwortung, sich mit dem Verband in Verbindung zu setzen, um den Kurs nachzuholen. Die Nachholkurse werden vom Verband organisiert.

Der Nachholkurs kann dem Betrieb verrechnet werden.

Ein Lernende, der nicht alle ÜKs absolviert hat, ist nicht berechtigt, am Qualifizierungsverfahren teilzunehmen.

7. Pünktlichkeit

Zu Beginn jedes Kurses wird eine Anwesenheitskontrolle durchgeführt. Ausbildungsbetriebe werden per E-Mail über die Verspätungen ihrer Lernenden informiert.

ÜK-Zeiten können nicht geändert werden. Jeder Teilnehmer muss alles Notwendige tun, um zu dem in der Einladung genannten Zeitpunkt und Ort anwesend zu sein. Arztbesuche sind während der für ÜK-Kurse vorgesehenen Stunden nicht gestattet.

Wenn ein Lernende zu spät zum ÜK-Kurs erscheint, behält sich der ÜK-Ausbildner das Recht vor, ihm die Teilnahme an den Kursen zu verweigern. Carrosserie suisse Fribourg wird den Ausbildungsbetrieb informieren.

8. Disziplin

Von den Lernenden wird erwartet, dass sie sich gegenüber den Klassenkollegen und den ÜK-Ausbildnern korrekt und respektvoll verhalten.

Während dem ÜK ist es verboten, zu essen, zu trinken und zu rauchen. Es ist streng verboten, während den Pausen und ÜK-Kursen Alkohol oder illegale Produkte zu konsumieren. Die Lernenden sind verpflichtet, die in den Einrichtungen und Räumlichkeiten, in denen die Kurse stattfinden, geltenden Regeln zu beachten.

Die Verwendung von Computerausrüstung muss angemessen sein.

Die Benützung von Mobiltelefonen/smartwatch ist während des Kurses streng verboten und darf nur auf Anfrage des ÜK-Ausbildners erfolgen.

Angemessene Kleidung die den Sicherheitsstandards entspricht, wird vorausgesetzt.

Im Falle eines Verstosses sind die Ausbildner berechtigt, folgende Disziplinar massnahmen zu ergreifen.

- Mündliche Ermahnung während des Unterrichts;
- Schriftliche Ermahnung durch die AFOCI mit einer Kopie an den Ausbildungsbetrieb und den gesetzlichen Vertreter (wenn minderjährig);
- Beschlagnahme von Computerausrüstung und/oder Mobiltelefon für die Dauer des Kurses;
- Ausschluss aus dem Kurs durch den Ausbildner. Im Falle eines Ausschlusses sendet die AFOCI einen Brief an den Ausbildungsbetrieb und den gesetzlichen Vertreter (wenn minderjährig).

Im Falle eines Ausschlusses wird der Lernende am Nachholkurs einberufen. Der Kurs wird dem Unternehmen in Rechnung gestellt.

9. Ausbildungsdossier

Am Anfang ihrer Ausbildung erhalten die Lernenden an einem von carrosserie suisse Fribourg organisierten Abend, eine Ausbildungsdossier für den Beruf, in dem sie ausgebildet werden. Die Kosten für diese Ordner werden von carrosserie suisse Fribourg übernommen.

10. Ük-Ordner

Für die Ausbildung als Carrossier Spengler EFZ müssen die Lernenden den berufsspezifischen Ordner für die überbetrieblichen Kurse beschaffen. Der ük-Ordner geht zu Lasten des Lernenden oder seines Lehrbetriebes.

11. Lernunterlagen

Im Rahmen ihrer Ausbildung müssen die Lernenden Praxisberichte verfassen. Für Lernende des Karosserie- und Lackierfachmanns EFZ werden 2 Praxisberichte pro Semester und für Lernende des Spenglereifachmanns EFZ 1 Praxisbericht pro Semester verlangt. Diese Praxisberichte werden von den ük-Leitern kontrolliert.

12. Ük-Material

Alle Materialien, die für die Durchführung eines ük benötigt werden, werden vom Verband zur Verfügung gestellt. In gewissen Situationen wird eine Liste von Materialien, die mitgenommen werden müssen mit dem Aufgebot zum überbetrieblichen Kurs abgegeben.

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich in Freiburg.

Dieses Reglement der überbetrieblichen Kurse tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Carrosserie Suisse, Sektion Freiburg



Christian Mettraux
Leiter Ük



Alain Chapuis
Verbandssekretär

*Aus Gründen der Lesbarkeit sind in diesem Dokument nur männliche Personenbezeichnungen verwendet worden, es sind darunter jedoch stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

** Im Streitfall ist die französischsprachige Version dieser Reglement massgeblich.